

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. September 2021

Nummer 38

---

INHALT

Tag		Seite
23. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung ..... 20220 01 44	684
21. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung ..... 22210	690

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 23. September 2021**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet:

Artikel 1

In der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2021 (Nds. GVBl. S. 645), wird die folgende neue Tarifnummer 109 eingefügt:

<b>„109</b>	<b>Waffenrecht</b>	
109.1	<b>Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</b>	
109.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75
109.1.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
109.1.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 109.1.3:  Die Gebühr ist auch im Fall einer erneuten Bedürfnisprüfung zu erheben, wenn das Bedürfnis vorübergehend weggefallen ist, aber vom Widerruf der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 3 abgesehen wurde.	
109.1.4	Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 310
109.1.5	Anordnung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 375
109.1.6	Erlaubnisse nach § 10	
109.1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
109.1.6.1.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in Fällen des § 13 Abs. 2 für die erste Kurzwaffe	60
109.1.6.1.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1	60
109.1.6.1.3	für eine Brauchtumsschützin oder einen Brauchtumsschützen in Fällen des § 16 Abs. 1	60
109.1.6.1.4	für Salutwaffen in Fällen des § 39 b	60
109.1.6.1.5	in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1	60
109.1.6.1.6	für unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 entsprechen, in den Fällen des § 25 c Abs. 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60
109.1.6.1.7	im Übrigen	90
109.1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne die Eintragung einer Erwerbserlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1	

109.1.6.2.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2	30	
109.1.6.2.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 6	75	
109.1.6.2.3	für eine Sammlerin oder einen Sammler von Waffen oder Munition im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 1	310	
109.1.6.2.4	durch Umschreibung der hinterlassenen Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Abs. 3	190	
109.1.6.2.5	für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für Waffen und Munition in den Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375	
109.1.6.2.6	für Erben in den Fällen des § 20 Abs. 1	35	
109.1.6.3	Eintragung in die Waffenbesitzkarte nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	25	
	Anmerkung zu Nr. 109.1.6.3:		
	Werden innerhalb eines Erwerbsvorgangs mehr als eine Waffe oder mehr als ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 18 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe.		
109.1.6.4	Erweiterung einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Folgedokument) nach § 10 Abs. 1 Satz 1, je Dokument		
109.1.6.4.1	in Fällen des § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	15	
109.1.6.4.2	in Fällen des § 17 oder des § 18	50	
109.1.6.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas oder nach Erweiterung oder Änderung einer Begrenzung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 310	
109.1.6.6	Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Aus- stellung der jewei- ligen Waffenbesitzkarte	
109.1.6.7	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	45	
109.1.6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2	65	
109.1.6.9	Anerkennung oder Änderung der Anerkennung einer verantwortlichen Person, auch durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2), je Person	40	
109.1.6.10	Eintragung der Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 1	25	
109.1.6.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2		
109.1.6.11.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270	
109.1.6.11.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75	
109.1.6.12	Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb in einen vorhandenen Munitionserwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2		
109.1.6.12.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270	
109.1.6.12.2	in Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 50	
109.1.6.12.3	im Übrigen	25	

109.1.6.13	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2	
109.1.6.13.1	für gefährdete Personen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250
109.1.6.13.2	für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270
109.1.6.14	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4	65
109.1.6.15	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2	25
109.1.8	Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190
109.1.9	Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2	60
109.1.10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	75
109.1.11	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 2	65
109.1.12	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 250
109.1.13	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37 a Satz 3 in Verbindung mit § 37 g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.14	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37 a Satz 3 in Verbindung mit § 37 g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6, je Waffe	35
109.1.16	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit § 21 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.17	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 21 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.18	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 a	Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis*
109.1.19	Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375
109.1.20	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25 a, je Waffe	25
109.1.21	Erteilung einer Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 625
109.1.22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310

109.1.23	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 1	35
109.1.24	Überprüfung von Schießstätten nach § 27 a	
109.1.24.1	Abnahme, Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 995
109.1.24.2	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 27 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 190
109.1.25	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 Satz 2, je Person	45
109.1.26	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Abs. 4	20
109.1.27	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 75
109.1.28	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis nach § 30 Satz 1	100
109.1.29	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 zur Mitnahme von Waffen oder Munition	
109.1.29.1	durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 und 2	35
109.1.29.2	aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), nach § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 3	90
109.1.29.3	in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 32 Abs. 1 a	20
109.1.30	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung in Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 Satz 2	18
109.1.31	Verlängerung der Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 1 Satz 2	45
109.1.32	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 90
109.1.33	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Abs. 6	65
109.1.34	Erweiterung eines bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpasses (Folgedokument) nach § 32 Abs. 6	65
109.1.35	Eintragung oder Streichung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6	20
109.1.36	Sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	15
109.1.37	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 35 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 290
109.1.38	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36	
109.1.38.1	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 300
109.1.38.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.39	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung nach § 37 c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 270

109.1.40	Berichtigung nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 1 oder § 37 b Abs. 1, je Austragung einer Waffe	20
	A n m e r k u n g zu Nr. 109.1.40:	
	Werden innerhalb eines Überlassungsvorgangs mehr als eine Waffe aus der Waffenbesitzkarte ausgetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 15 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe. Die Eintragung des Überlassens zum Zweck der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird.	
109.1.41	Berichtigung nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 3, je Waffe	15
109.1.42	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37 h Abs. 1	15
109.1.43	Überwachungsmaßnahmen nach § 39	
109.1.43.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften (mündlich oder schriftlich) nach § 39 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zum Nachweis der Einhaltung von Auflagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
109.1.43.2	Nachschau in Form von Vor-Ort-Kontrollen nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
	A n m e r k u n g zu Nr. 109.1.43.2:	
	Davon umfasst sind das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben sowie Prüfungen geschäftlicher Unterlagen.	
109.1.43.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 65
109.1.44	Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 165
109.1.45	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.46	Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag der oder des Betroffenen nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.47	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 250
109.1.48	Rücknahme nach § 45 Abs. 1 oder Widerruf nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 625
109.1.49	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 125
109.1.50	Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.51	Einziehung und Verwertung oder Einziehung und Vernichtung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.52	Ausstellung eines Ersatzdokuments	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125

109.1.53	Korrektur eines Erlaubnisdokuments	15
109.2	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)</b>	
109.2.1	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.2.2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 3 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 1 285
109.2.3	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges nach § 3 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 645
109.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.5	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen nach § 10 Abs. 1 Satz 5	40
109.2.6	Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 125
109.2.7	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 250
109.2.8	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.2.9	Abstempelung der Karteiblätter der Ersatzdokumentation nach § 19 Abs. 1 Satz 6, je angefangene 50 Stück	20
109.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4	40
109.2.11	Gestattung nach § 23 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.12	Untersagung nach § 25 Abs. 1 oder Anordnung der einstweiligen Einstellung nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 250“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. September 2021

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung**

**Vom 21. September 2021**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2018 (Nds. GVBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2024“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „bis § 9“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 wird im zweiten Satz 2 die Satznummer „<sup>2</sup>“ durch die Satznummer „<sup>3</sup>“ ersetzt.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können durch die Hochschule in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt werden, wenn eine besondere Belastung durch die Betreuungstätigkeit vorliegt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. September 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Th ü m l e r

Minister